

Aktenzeichen: 5 AZR 604/93
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 15. November 1994
- 5 AZR 604/93 -

I. Arbeitsgericht
Bocholt

Urteil vom 08. Oktober 1992
- 1 Ca 631/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 23. März 1993
- 7 Sa 1671/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Arzt-Krankenhaus-Vertrag

Gesetz:

BGB § 611, § 242 Geschäftsgrundlage; BPflV § 13 Abs. 3 Nr. 4

Leitsatz:

Ist mit einem Chefarzt eines Krankenhauses keine feste Arbeitszeit vereinbart und übt der Chefarzt eine zur Liquidation berechtigende Nebentätigkeit aus, so können Teile des Chefarztgehaltes grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Kosten berücksichtigt werden, die dem Krankenhausträger für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Personal zu erstatten sind. Dies gilt auch, wenn die Nebentätigkeit einen ungewöhnlich hohen Umfang erreicht.

Hinweise des Senats:

Kostenerstattungspflicht - Kostenstellenrechnung - Eigenes Gehalt des Chefarztes



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 604/93

7 Sa 1671/92 Hamm

Verkündet am
15. November 1994

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. November 1994 durch den Vorsitzenden Richter Griebeling, die Richter Schliemann und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Kraft und Dr. Müller für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. März 1993 – 7 Sa 1671/92 – wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten in der Revision nur noch darüber, ob zu den vom Beklagten zu erstattenden, durch seine ambulante Nebentätigkeit entstandenen Kosten anteilig sein eigenes Gehalt zu zählen ist.

Der Beklagte ist seit dem 1. April 1986 als Chefarzt der Pathologie im St. A -Hospital der Klägerin angestellt. Dem Anstellungsverhältnis liegt ein schriftlicher Dienstvertrag vom 13. März 1987 zugrunde. Nach Ziff. 4.11 des Vertrages ist der Beklagte berechtigt und auf Verlangen der Klägerin verpflichtet, innerhalb seines Fachbereichs näher aufgeführte berufliche Nebentätigkeiten auszuüben. Nach Ziff. 4.21 des Vertrages steht dem Beklagten für diese Nebentätigkeiten das Liquidationsrecht zu. Ziff. 4.23 des Vertrages lautet wie folgt:

"Die durch die Nebentätigkeit dem Krankenhaus entstehenden Kosten sind von dem Arzt zu erstat-



ten. Die Höhe der Abgaben und die Kostenerstattung werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Vertrages ist (Anlage Nr. 2)."

In der Anlage 2 heißt es:

"...

2. Kostenerstattung

2.1 Unbeschadet der Regelungen in dem Absatz 2.3 hat der Arzt dem Krankenhausträger für die Inanspruchnahme von Räumen, Einrichtungen und Personal im Nebentätigkeitsbereich bei der Erbringung rein ärztlicher Leistungen sowie für die Inanspruchnahme nachgeordneter Ärzte bei der Erbringung ärztlicher Sachleistungen

1. im Falle der teilweisen Inanspruchnahme die anteiligen Kosten oder die anteiligen Nutzungswerte,
2. im Falle der ausschließlichen Inanspruchnahme die Gesamtkosten oder Nutzungswerte

zu erstatten.

2.2 Solange die Kosten oder Nutzungswerte nicht mit Hilfe einer Kostenstellenrechnung oder auf andere Weise ermittelt werden, wird die Kostenerstattung nach Abs. 2.1 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs wie folgt geregelt:

1. Für in Anspruch genommene Ärzte und Arztschreibkräfte bei der Erbringung von ärztlichen Leistungen bei Tätigkeiten nach Ziffer 4.11 des Dienstvertrages vom 13.3.1987 werden dem Krankenhaus 20 % der Bruttohonorareinnahmen (vor Abzug sämtlicher Kosten) aus dieser Tätigkeit erstattet.

Soweit in den Bruttoeinnahmen des Arztes Sachkosten für ärztliche Sachleistungen enthalten sind, die der Arzt gemäß Ziffer 2.3 an den Krankenhausträger im Innenverhältnis zu erstatten hat, dürfen diese Sachkosten von den Bruttoeinnahmen abgesetzt werden.



Abzüge der Kassenärztlichen Vereinigung sind den Beträgen, die dem Arzt zugeflossen sind, wieder zuzuschlagen und der Ablieferung zu unterwerfen; dies gilt nicht für den Abzug der Verwaltungskosten der Kassenärztlichen Vereinigung nach Maßgabe des Honorarverteilungsmaßstabes und für den von der Kassenärztlichen Vereinigung unmittelbar an das Krankenhaus abgeführten Sachkostenanteil bei ambulanten ärztlichen Sachleistungen.

Zahlungen oder Zuwendungen an nachgeordnete Ärzte und Leistungen an Dritte dürfen von der Bemessungsgrundlage (Bruttohonorareinnahmen) nicht abgesetzt werden.

Der Arzt ist verpflichtet, dem Krankenhausträger Änderungen im Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen des Krankenhauses binnen 2 Wochen schriftlich anzuzeigen.

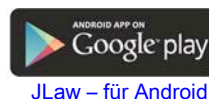
2. Wird die Kostenerstattung mit Hilfe einer Kostenstellenrechnung ermittelt, werden darauf sämtliche dem Krankenhaus zugeflossenen Beträge angerechnet."

Die Zusatzvereinbarung ist nach ihrer Ziff. 4 mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende kündbar. Die Klägerin hat diese Vereinbarung am 3. Februar 1989 gekündigt. Im Rahmen eines deswegen vom Beklagten angestrebten Arbeitsrechtsstreits (Arbeitsgericht Bocholt - 4 Ca 1631/90 -) haben sich die Parteien am 23. Januar 1991 vergleichsweise wie folgt geeinigt:

"...

3. Die Parteien sind sich auch darüber einig, daß die Kostenerstattung im Nebentätigkeitsbereich des Klägers vom Zeitpunkt des Widerrufs an auf der Basis der Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 2 zum Dienstvertrag vom 13.03.1987, und zwar auf der Basis einer Kostenstellenrechnung erfolgt.

..."



Danach forderte die Klägerin vom Beklagten für das I. Quartal 1989 Erstattungen nach der bisher praktizierten Regelung. Für die übrigen drei Quartale des Jahres 1989 begehrte sie Erstattung von Ambulanzabgaben "nach Kostenstellenrechnung und Spalte 6 DKG-NT". Hierin rechnete sie als Personalkosten des ärztlichen Dienstes auch das eigene Gehalt des Beklagten zu einem Anteil von 67,5 % ein, zog aber 10 % hiervon als "Freizeitanteil Chefarzt" wieder ab. Die so berechneten Personalkosten für die ärztlichen Dienste betrugen nach ihrer Rechnung 123.115,70 DM. Diesen Betrag stellte sie in ihrer Gesamtabrechnung ein. Insgesamt berechnete die Klägerin 588.515,60 DM als erstattungspflichtige Ambulanzabgaben für das Jahr 1989. Abzüglich von der Kassenärztlichen Vereinigung und vom Beklagten geleisteter Zahlungen errechnete die Klägerin einen Restbetrag von 104.484,56 DM. Hierauf zahlte der Beklagte weitere 40.377,94 DM. Den verbleibenden Betrag von 64.106,49 DM macht die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit geltend.

Die Klägerin hat vorgetragen, in die Kostenstellenberechnung habe sie nicht nur die Gehälter des Oberarztes sowie der vertretungsweise in der Abteilung tätig gewordenen Ärzte einbeziehen dürfen, sondern auch anteilig das Gehalt des Beklagten. Der Beklagte habe für seine Haupttätigkeit eine Mindestarbeitszeit aufzubringen. Mindestarbeitszeit sei die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit. Hierzu sei er aufgrund des übermäßigen Umfangs seiner Nebentätigkeit nicht mehr imstande gewesen. Er habe die nach dem Dienstvertrag geschuldete Arbeitszeit für die versprochene Hauptaufgabe nicht erbracht. Den hohen Anteil liquidationsberechtigter Nebentätigkeiten habe er außerhalb der üblichen Arbeitszeit nicht



erbringen können. Etwa 3/4 der geschuldeten Arbeitszeit habe der Beklagte für die privat abgerechneten Nebentätigkeiten aufgewendet. 10 % hiervon werde aber als Freizeitanteil angerechnet. Deshalb schulde der Beklagte ihr einen entsprechenden Anteil seines eigenen Gehalts. Überdies schulde der Beklagte ihr diesen Gehaltsanteil auch deshalb, weil sie ihn nicht in die Pflegeabrechnung einbringen könne.

Die Klägerin hat - soweit in der Revision noch von Interesse - beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 64.106,49 DM
nebst 4 % p.a. Zinsen hierauf seit dem 10. August
1991 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat erwidert, seine eigenen Bezüge zählten nicht zu den Kosten, die er der Klägerin zu erstatten habe. Das Liquidationsrecht für die Nebentätigkeit stehe ihm als Arbeitsvergütung zu. Auch soweit er die Nebentätigkeit während des üblichen zeitlichen Rahmens seiner Haupttätigkeit ausgeübt habe, sei die Einbeziehung seines eigenen Gehalts nicht statthaft. Er unterliege keiner festen Arbeitszeit oder Arbeitszeitregelung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage insgesamt und eine nicht in die Revision gelangte Widerklage teilweise abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Klägerin Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage in Höhe von 16.405,31 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. August 1991 stattgegeben. Die weitergehende Klage und die Widerklage insgesamt hat es abgewiesen. Es hat die



Revision zugelassen. Gegen das Berufungsurteil hat nur die Klägerin Revision eingelegt. Mit ihr verfolgt sie den in Höhe von 47.701,18 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 10. August 1991 abgewiesenen Teil ihrer Klage weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage, soweit es ihr nicht stattgegeben hat, zu Recht abgewiesen. In die Kosten, die der Beklagte der Klägerin anlässlich seiner ambulanten Tätigkeit im Krankenhaus zu erstatten hat, darf das eigene Gehalt des Beklagten nicht eingerechnet werden.

I. Der noch streitbefangene Anspruch lässt sich nicht auf die vertraglichen Regelungen der Parteien über die Berechnung der zu erstattenden Kosten stützen.

1. Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung sind die Vereinbarung der Parteien in Ziff. 4.21 des Dienstvertrages in Verbindung mit den Ziffern 2, 2.1, 2.2 der Anlage 2 zum Dienstvertrag vom 13. März 1987. Durch den gerichtlichen Vergleich der Parteien vom 23. Januar 1991 ist die ursprüngliche vertragliche Regelung in den Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 2 zum Dienstvertrag insoweit modifiziert worden, als die zu erstattenden Kosten nicht mehr pauschal, sondern auf der Basis einer Kostenstellenrechnung ermittelt werden.



2. Unter Ziff. 2.1 der Anlage 2 zum Dienstvertrag haben die Parteien vereinbart, welche Kosten in die Kostenstellenrechnung einfließen. Demnach haben in die Kostenstellenrechnung einzufließen die Kosten für die Inanspruchnahme von "Räumen, Einrichtungen und Personal im Nebentätigkeitsbereich bei der Erbringung rein ärztlicher Leistungen sowie für die Inanspruchnahme nachgeordneter Ärzte bei der Erbringung ärztlicher Sachleistungen". Hierbei handelt es sich um eine abschließende Aufzählung. In ihr ist das eigene Gehalt des Beklagten für seine Tätigkeit als angestellter Arzt der Klägerin nicht enthalten. Er ist kein nachgeordneter Arzt, sondern Chefarzt.

Durch den gerichtlichen Vergleich vom 23. Januar 1991 hat sich an der Aufzählung der Sach- und Personalkosten gegenständlich nichts geändert. Die dort als ausschließliche Methode für die Kostenberechnung vereinbarte "Kostenstellenrechnung" hat nach dem Vergleich nur auf der Basis der Regelungen in den Ziffern 2.1 und 2.2 der Anlage 2 zum Dienstvertrag vom 13. März 1987 zu erfolgen. Der Vergleich greift in die inhaltliche Regelung über die zu berücksichtigenden Kosten nicht ein. Diese Regelung ist durch den Vergleich unberührt geblieben.

II. Auch der rechtliche Gesichtspunkt der Vertragsanpassung infolge Wegfalls der Geschäftsgrundlage (§ 242 BGB) führt nicht dazu, das Gehalt des Beklagten in die Kosten für die ambulante Tätigkeit des Beklagten im Krankenhaus einzubeziehen.

1. Geschäftsgrundlage sind die bei Abschluß eines Vertrages zutage getretenen, dem anderen Teil erkennbar gewordenen und von



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ihm nicht beanstandeten Vorstellungen einer Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien vom Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt gewisser Umstände, sofern der Geschäftswille der Parteien hierauf aufbaut (vgl. statt vieler: BAG Urteil vom 3. Mai 1989 - 5 AZR 310/88 - BAGE 62, 11, 15 f. = AP Nr. 20 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag, unter 1 der Gründe, m.w.N. auch auf die Rechtsprechung des BGH; BAG Urteil vom 10. Dezember 1992 - 2 AZR 269/92 - AP Nr. 27 zu § 611 BGB Arzt-Krankenhaus-Vertrag, unter B III 3 a der Gründe, m.w.N.). Treffen diese Vorstellungen nicht zu, so kann eine Anpassung dann geboten sein, wenn der Vertrag selbst keine Regelung enthält, wie bei einem Wegfall der Geschäftsgrundlage zu verfahren ist und einer Partei das weitere Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann (BAG Urteil vom 3. Mai 1989 - 5 AZR 310/88 - AP, aaO, m.w.N.).

2. Die Klägerin sieht einen Wegfall der Geschäftsgrundlage darin, daß der Beklagte wider Erwarten den größeren Teil seiner Arbeitskraft nicht der Behandlung der stationären Patienten des Krankenhauses, sondern seiner Nebentätigkeit gewidmet habe. Der Senat folgt dem nicht. Im Streitfall ist die Geschäftsgrundlage nicht weggefallen.

Für die Frage, ob bei Vertragsschluß zutage getretene, dem anderen Teil erkennbar gewordene und von ihm nicht beanstandete Vorstellungen einer Partei oder gemeinsame Vorstellungen beider Parteien vorgelegen haben, kommt es auf den Zeitpunkt der Eini-gung der Parteien über die vereinbarten Regelungen an, die nunmehr an veränderte Umstände angepaßt werden sollen. Zuletzt haben sich die Parteien am 23. Januar 1991 vor dem Arbeitsgericht ver-



gleichsweise über die Berechnung der Kostenerstattung geeinigt. Es ist nichts dafür vorgetragen, daß in dieser Verhandlung die Vorstellung der Klägerin zutage getreten wäre, der Beklagte werde den größten Teil seiner Arbeitszeit als angestellter Chefarzt für die Leitung der Abteilung verwenden oder jedenfalls weniger als bisher im Bereich der Ambulanz tätig sein. Die Klägerin hatte vielmehr soeben erst den erheblichen Umfang der Nebentätigkeit des Beklagten im Bereich der Ambulanz zum Anlaß genommen, die Anlage 2 zum Dienstvertrag zu kündigen und von ihrem Recht zum Widerruf der pauschalen Kostenerstattungsregelung Gebrauch zu machen. Daraufhin haben sich die Parteien vor dem Arbeitsgericht geeinigt. Die streitige Abrechnung umfaßt einen Zeitraum, der vor dieser Einigung vor dem Arbeitsgericht liegt. Schon deshalb kommt eine Anpassung des Vertrages mit den von der Klägerin gewünschten Ziel unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage nicht in Betracht.

III. Auch § 13 Abs. 3 Nr. 4 der Bundespflegesatzversorgung (BPflV) rechtfertigt nicht die anteilige Einbeziehung des Gehalts des Beklagten in die Kostenerstattung.

Gemäß § 11 Abs. 1 BPflV sind Ärzte, soweit sie "zur Erbringung ambulanter ärztlicher Leistungen, die sie selbst berechnen können, Personen, Einrichtungen oder Mittel des Krankenhauses in Anspruch nehmen", verpflichtet, dem Krankenhausträger die im Pflegesatzzeitraum, nach § 13 Abs. 3 Nr. 4 BPflV nicht pflegesatzfähigen Kosten zu erstatten. Die Kostenerstattung kann pauschaliert werden. Soweit vertragliche Regelungen der Vorschrift des Satzes 1 entgegenstehen, sind sie anzupassen. Eine solche An-



passung kommt im vorliegenden Fall aber nicht in Betracht, weil die vertraglichen Regelungen der Parteien auf diese Rechtslage Rücksicht nehmen. § 13 Abs. 3 Nr. 4 BPflV bestimmt zwar, daß zur Ermittlung der Selbstkosten des Krankenhauses für die Berechnung des Pflegesatzes die Kosten für im Krankenhaus erbrachte ambulante ärztliche Leistungen abzuziehen sind, soweit diese von Ärzten berechnet werden können. Zu diesen Kosten zählt jedoch das Gehalt des Beklagten gerade nicht, denn dieses Gehalt bezieht der Beklagte nicht etwa für die Erbringung ambulanter, liquidationsfähiger Leistungen, sondern für seine Tätigkeit als Chefarzt der Pathologie. Diese Tätigkeit übt der Beklagte auch aus. Die Behauptung der Klägerin, der Beklagte verwende 65 % seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf ambulante ärztliche Leistungen, ist unerheblich. Auch wenn der Beklagte sein Arbeitspensum als Chefarzt der Pathologie in ungewöhnlich kurzer Zeit erledigen sollte, ist sein Gehalt kein nichtpflegesatzfähiger Kostenfaktor im Sinne der §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 3 Nr. 4 BPflV. Daß der Beklagte seinen Chefarztpflichten nicht hinreichend nachkomme, hat die Klägerin nicht behauptet. Die Klägerin übersieht, daß sie mit dem Beklagten gerade keine feste wöchentliche Arbeitszeit vereinbart hat. Schon von daher ist dem gedanklichen Ansatz, aus dem Gehalt bezahlte Arbeitszeit des Chefarztes werde für ambulante Tätigkeit verwendet, nicht zu folgen.

Griebeling

Reinecke

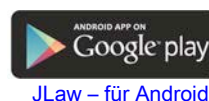
Schliemann

Horst Kraft

Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)